

**Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der Pauschaltarife für die Waldbrandbekämpfungskosten festgelegt werden (Waldbrand-Pauschaltarifverordnung – WaPV)**

**Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung**

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft  
Vorhabensart: Verordnung  
Laufendes Finanzjahr: 2023  
Inkrafttreten/ Wirksamwerden: 2024

**Vorblatt**

**Problemanalyse**

Die Abwicklung der vom Bund zu tragenden Waldbrandbekämpfungskosten ist – insbesondere auf Grund der unterschiedlichen Länderregelungen – aufwändig und soll aus verwaltungsökonomischen Gründen durch eine bundesweit einheitliche Abwicklung des Kostenersatzes und ein bundesweit einheitliches System von Pauschaltarifen vereinfacht werden.

**Ziel(e)**

Vereinfachte Abwicklung der Waldbrandbekämpfungskosten der Feuerwehren oder deren Kostenträger (Gemeinde bei freiwilligen Feuerwehren und bei Berufsfeuerwehren; Betrieb bei Betriebsfeuerwehren) durch den Bund.

**Inhalt**

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Festlegung von Pauschaltarifen für die Abgeltung von Waldbrandbekämpfungskosten, gestaffelt nach Größe der Brandfläche sowie Art und Dauer der Brandbekämpfung.

**Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag**

Das Vorhaben trägt dem Wirkungsziel "Schutz und Erhalt der Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur durch nachhaltige Sicherung der Ressource Wasser, der Infrastruktur zur Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung sowie durch nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes" der Untergliederung 42 Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Bundesvoranschlag des Jahres 2023 bei.

**Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:**

Der Bund ist auf Grund der Kompetenz "Forstwesen" (Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG) und nach Maßgabe des § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 verpflichtet, die bei Waldbrandbekämpfungen entstandenen Kosten, wie insbesondere die Kosten der Feuerwehren oder der deren Kosten tragenden Gemeinden zu ersetzen. Gegenwärtig werden bezüglich der Kosten, die durch die Bekämpfung der jeweiligen Waldbrände den Feuerwehren oder deren Kostenträgern (Gemeinden bei freiwilligen Feuerwehren oder Berufsfeuerwehren sowie Betriebe bei Betriebsfeuerwehren) entstanden sind, Ersatzanträge an den Bund gestellt.

Es hat sich jedoch gezeigt, dass das bisherige System mit acht unterschiedlichen Landesausführungsgesetzen (alle Länder außer Wien) und deren ebenso unterschiedlichen Verfahrensregelungen aufwändig und kompliziert ist. Daher soll die bisherige Abwicklung der

Kostenabrechnung durch ein österreichweit einheitliches, modernes, auf Daten der Waldbranddatenbank der Universität für Bodenkultur Wien und die Tarifordnung 2017 des Bundesfeuerwehrverbandes aufbauendes System von Pauschaltarifen ersetzt werden. Dadurch würde sich die aufwändige Abwicklung des Ersatzes dieser Kosten im Einzelfall sowohl auf Seiten der Feuerwehren, Gemeinden und Betriebe als auch auf Seiten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft erübrigen und würde damit ein effizientes, transparentes und unbürokratisches Abwicklungssystem geschaffen.

Schließlich ist es auch aufgrund der zu erwartenden erhöhten Anzahl von Waldbränden in Zukunft dringend geboten, das Abrechnungssystem österreichweit einheitlich zu regeln und damit zu vereinfachen. Mit dem neuen System soll es künftig möglich sein, anhand der von den antragstellenden Feuerwehren, Gemeinden oder Betrieben übermittelten Angaben ohne großen Verwaltungsaufwand den zu bezahlenden Pauschalbetrag zu bestimmen und rasch auszuzahlen.

Mit der vorliegenden Verordnung sollen aufgrund der Verordnungsermächtigung des § 41a Abs. 4 ForstG die Pauschaltarife für Kleinbrände, Mittelbrände und Großbrände betragsmäßig gestaffelt festgelegt werden. Die Darstellung erfolgt aus Gründen der besseren Übersicht und Lesbarkeit in einer Tabelle. Grundlage des Pauschaltarifmodells ist einerseits die Waldbrandstatistik der Universität für Bodenkultur Wien (<https://fire.boku.ac.at/firedb/de>) und andererseits die Tarifordnung 2017 des Bundesfeuerwehrverbandes. Hinsichtlich der Anzahl der Waldbrände geht die Waldbrandstatistik – bezogen auf den Referenzzeitraum 2011 bis 2020 – von durchschnittlich ca. 220 Waldbränden pro Jahr aus. Davon entfielen 89% auf Kleinbrände, 9% auf Mittelbrände und 2% auf Großbrände. Zur Ermittlung der Höhe der Pauschaltarife wurden seitens der Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Waldbau, die pauschalen Mannschafts- und Fahrzeugkosten gemäß der Tarifordnung 2017 des Bundesfeuerwehrverbandes sowie die Kosten für Betrieb, Verpflegung und Ausrüstungsverschleiß berücksichtigt. Von den Pauschaltarifen nicht erfasst sind z.B. Hubschraubereinsatzkosten, da diese keine Kosten der Feuerwehren sind. Mit der Berücksichtigung der Mannschafts- und Fahrzeugkosten in den Pauschaltarifen wird letztlich auch der höchstgerichtlichen Judikatur entsprochen.

Für Kleinbrände richten sich die Pauschaltarife nur nach der Art der Brandbekämpfung, da in diesem Bereich die Dauer von 24 Stunden in der Regel ohnehin nicht überschritten wird. Bei Mittelbränden und Großbränden hingegen erfolgt eine Staffelung auch nach der Dauer der Brandbekämpfung. So soll bei Brandbekämpfungen über 30 Stunden ein erhöhter Pauschalbetrag gelten. Dieser erhöht sich nach weiteren 24 Stunden (also insgesamt mehr als 54 Stunden) zusätzlich um die Hälfte jenes Pauschalbetrages, der für Brandbekämpfungen über 30 Stunden gilt. Die Pauschaltarife für Mittelbrände sind derart ausgestaltet, dass ein länger als 30 Stunden dauernder Mittelbrand wie der jeweils entsprechende Großbrand einzustufen und abzugelten ist.

Die nach diesem Modell vorgesehenen Pauschaltarife decken jährliche Waldbrandbekämpfungskosten in der Höhe von insgesamt rund 600 000 Euro ab. Da die Regelungen betreffend den Ersatz der Waldbrandbekämpfungskosten der Forstgesetz-Novelle BGBl. I Nr. xxx/2023 und die gegenständliche Verordnung mit 1. Jänner 2024 in Kraft treten sollen, wird ab dem Finanzjahr 2024 der jährliche Betrag von 600 000 Euro veranschlagt. Die pauschale Abgeltung hat zur Folge, dass allfällige darüberhinausgehende Kosten der Feuerwehren oder der diese Kosten tragenden Gemeinden oder Betriebe seitens des Bundes nicht ersetzt werden.

Das Vorhaben hat im Übrigen keine finanziellen Auswirkungen für die Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>-600</b>	<b>-600</b>	<b>-600</b>	<b>-600</b>	<b>-600</b>

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

## **Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens**

Keine.

## Anhang

### Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

#### Bedeckung

in Tsd. €		2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		600	600	600	600	600

  

in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFRG/BFG	42.03.01 Forst		600	600	600	600	600

#### Erläuterung der Bedeckung

Die Kompetenz "Forstwesen" umfasst (auch) die auf den Schutz des Waldbestandes Bezug habenden Vorkehrungen, daher im Besonderen auch die zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erforderlichen Maßnahmen (VfGH 5.10.1951, VfSlg. 2192). Der Bund ist bislang infolge der auf § 42 lit. f des Forstgesetz 1975 gestützten Länderregelungen und nach Maßgabe von § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 verpflichtet, die Kosten der Waldbrandbekämpfung zu tragen. Hinkünftig soll die Abgeltung der durch eine Waldbrandbekämpfung den Feuerwehren oder deren Kostenträgern entstandenen Kosten durch Pauschaltarife erfolgen, die sich gesamt auf rund 600 000 Euro pro Finanzjahr belaufen werden. Diese gesetzliche Verpflichtung ist im Budget zu veranschlagen.

#### Laufende Auswirkungen – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)		2024	2025	2026	2027	2028
Bund		600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00	600.000,00

  

Bezeichnung	Körperschaft	2024		2025		2026		2027		2028	
		Empf.	Aufw. (€)								
Pauschaltarife zur Abgeltung von Waldbrandbekämpfungskosten	Bund	1	600.000,00	1	600.000,00	1	600.000,00	1	600.000,00	1	600.000,00

Hinsichtlich der Anzahl der Waldbrände geht die Waldbrandstatistik – bezogen auf den Referenzzeitraum 2011 bis 2020 – von durchschnittlich ca. 220 Waldbränden pro Jahr aus. Davon entfielen 89% auf Kleinbrände, 9% auf Mittelbrände und 2% auf Großbrände.

Zur Ermittlung der Höhe der Pauschaltarife wurden die pauschalen Mannschafts- und Fahrzeugkosten gemäß der Tarifordnung 2017 des Bundesfeuerwehrverbandes sowie die konkreten Kosten für Betrieb, Verpflegung und Ausrüstungsverschleiß berücksichtigt. Von den Pauschaltarifen nicht erfasst sind z.B. Hubschraubereinsatzkosten, da diese keine Kosten der Feuerwehren sind.

Für Kleinbrände richten sich die Pauschaltarife nur nach der Art der Brandbekämpfung, da in diesem Bereich die Dauer von 24 Stunden in der Regel ohnehin nicht überschritten wird. Bei Mittelbränden und Großbränden hingegen erfolgt eine Staffelung auch nach der Dauer der Brandbekämpfung. So soll bei Brandbekämpfungen über 30 Stunden ein erhöhter Pauschalbetrag gelten. Dieser erhöht sich nach weiteren 24 Stunden (also insgesamt mehr als 54 Stunden) zusätzlich um die Hälfte jenes Pauschalbetrages, der für Brandbekämpfungen über 30 Stunden gilt. Die Pauschaltarife für Mittelbrände sind derart ausgestaltet, dass ein länger als 30 Stunden dauernder Mittelbrand wie der jeweils entsprechende Großbrand einzustufen und abzugelten ist.

Die nach diesem Modell vorgesehenen Pauschaltarife decken jährliche Waldbrandbekämpfungskosten in der Höhe von insgesamt rund 600 000 Euro ab.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.11 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 1888853972).